



**Bekanntgabe der Beschlüsse und des Ergebnisses aus der Sitzung
des Gemeinderats vom 21. Dezember 2020
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel und Erster Bürgermeister Diepgen -**

- 192 -

Besetzung der Stelle der Ersten Bürgermeisterin/
des Ersten Bürgermeisters (m/w/d)
bzw. der/des Ersten Beigeordneten (m/w/d)
(Drucks. 312 a)

Beschluss (33 Jastimmen, 3 Gegenstimmen):

Herr Martin Diepgen wird zum Ersten Beigeordneten gewählt.

Weiterer Beschluss (einstimmig):

1. Der Gewählte wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit zum Ersten Bürgermeister bestellt.
2. Er wird in die Planstelle 000.0200.001 des Ersten Beigeordneten eingewiesen.
3. Die Dienstbezüge des Ersten Beigeordneten werden ab Dienstbeginn nach Besoldungsgruppe B 8 festgesetzt.
4. Die Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe von neun Prozent des Grundgehalts festgesetzt.

- 193 -

Neufassung der Organisationssatzung der Feuerwehr Heilbronn
(Feuerwehrsatzung)
(Drucks. 259)

Beschluss (einstimmig):

Die Feuerwehrsatzung (FWS) der Feuerwehr Heilbronn wird in der vorliegenden Fassung (Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 259) beschlossen.

- 194 -

Neufassung der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn einschließlich Änderung des Kostenverzeichnisses
(Drucks. 260)

Beschluss (einstimmig):

Die der Gemeinderatsdrucksache Nr. 260 als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

- 195 -

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
(Drucks. 307)

Beschluss (einstimmig):

1. Frau Mirjam Sperrfechter, Victoria-Wolff-Weg 5, 74072 Heilbronn, wird gemäß § 3 Absatz 2 Nr. c) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn vom 17. Oktober 1991 auf Vorschlag des Stadt- und Kreisjugendrings Heilbronn e. V. zum beschließenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt. Frau Eva Hasenbusch, Schulstraße 65, 75438 Stuttgart, bisheriges beschließendes Mitglied, wird zum stellvertretenden beschließenden Mitglied bestellt. Gleichzeitig endet die Mitgliedschaft von Frau Monika Memmel, bisher stellvertretendes Mitglied.
2. Frau Tanja El Ghadouini, Zeppelinstraße 16, 74199 Untergruppenbach, wird gemäß § 3 Absatz 2 Nr. c) auf Vorschlag des Stadt- und Kreisjugendrings Heilbronn e. V. zum stellvertretenden beschließenden Mitglied von Herrn Thomas Haley in den Jugendhilfeausschuss bestellt. Gleichzeitig endet die Mitgliedschaft von Frau Beate Reinecke, bisher stellvertretendes Mitglied.

- 196 -

Schuldigitalisierung
-Sachstandsbericht-
(Drucks. 297)

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zum Stand der Schuldigitalisierung zur
K e n n t n i s .

- 197 -

Breitbandanbindung der Heilbronner Schulen in städtischer Trägerschaft
-Vergabe und außerplanmäßige Mittelbereitstellung-
(Drucks. 320 a)

Beschluss (einstimmig):

Genehmigung einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushalt 2020 in Höhe von 202.300 EUR (wie unter III Nr. 2 in Gemeinderatsdrucksache Nr. 320 a dargestellt).

Die Vergabe zum Anschluss und Betrieb von 34 Heilbronner Schulen über eine Glasfaser-Internet-Breitbandanbindung an die Vodafone GmbH zum Angebotspreis von

netto	1.549.040,00 EUR
<u>zzgl. 19 % MwSt.</u>	<u>294.317,60 EUR</u>
brutto	1.843.357,60 EUR

wird genehmigt.

- 198 -

Theater Heilbronn
-Jahresabschluss 2019 und Entlastung der Betriebsleitung-
(Drucks. 282)

Beschluss (einstimmig):

Aufgrund von § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) wird der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Theater Heilbronn für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

1.1	Bilanzsumme	19.257.960,91 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- Anlagevermögen	18.199.822,71 EUR
	- das Umlaufvermögen	981.282,25 EUR
	- die Rechnungsabgrenzungsposten (nachrichtlich)	76.855,96 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	786.241,22 EUR
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	6.200.659,98 EUR
	- die Rückstellungen	224.159,22 EUR
	- die Verbindlichkeiten	11.236.762,49 EUR
	- die Rechnungsabgrenzungsposten (nachrichtlich)	810.138,00 EUR
1.2	Jahresverlust	8.627.383,87 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	6.785.822,52 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	15.413.206,39 EUR

2. Der Verlust für das Jahr 2019 beträgt 8.627.383,87 EUR. Die Deckung erfolgt durch die Entnahmen aus der Kapitalrücklage in gleicher Höhe.
Aus der Budgetabrechnung für das Jahr 2019 ergibt sich eine Budgetunterschreitung in Höhe von 163.960 EUR. Zusammen mit dem Vortrag aus dem Jahr 2018 werden in der Rücklage nunmehr 786.241 EUR ausgewiesen, die auf neue Rechnung in das Jahr 2020 übertragen werden.
3. Der Betriebsleitung des Theaters Heilbronn wird für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 16 Absatz 3 EigBG Entlastung erteilt.

- 199 -

Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH
-Jahresabschluss und Lagebericht 2019/2020-
(Drucks. 330)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadtwerke Heilbronn GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung (§ 48 Absatz 3 GmbHG) folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss zum 30. November 2020 für das Geschäftsjahr 2019/2020 und dem Lagebericht samt Anhang der Geschäftsführung und dem Bericht des Aufsichtsrats wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss zum 30. November 2020 wird festgestellt

in der Bilanzsumme mit 60.620.350,81 EUR

in der Gewinn- und Verlustrechnung

mit einem Jahresüberschuss von 7.712.537,35 EUR
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.712.537,35 EUR und der Gewinnvortrag in Höhe von 10.545.950,48 EUR werden wie folgt verwendet:
 - Ausschüttung einer Dividende von 7.500.000 EUR. Die Ausschüttung an den Gesellschafter erfolgt am 23. Dezember 2020. Die Ausschüttung wird mit dem von der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH gewährten Kassenkredit verrechnet.
 - Der Restbetrag von 10.758.487,83 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Lagebericht 2019/2020 vom 2. Dezember 2020 wird genehmigt.
5. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019/2020 Entlastung erteilt.
6. Die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Stuttgart wird zur Abschlussprüferin für die Geschäftsjahre 2020/2021 bis 2024/2025 gewählt.

- 200 -

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) mit Kalkulation und
Festsetzung der Abfallgebühren 2021
(Drucks. 325)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird in der sich aus Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 325 ergebenden Fassung beschlossen.
2. Die als Anlagen 2 bis 10 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 325 beigefügten Kalkulationsunterlagen zur Berechnung der Benutzungsgebühren 2021 für die Abfallentsorgung werden nach Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Ermessensentscheidungen genehmigt. Es wird insbesondere folgenden Berechnungen zugestimmt:
 - a) der Berechnung des gebührenfähigen Gesamtaufwands der Abfallentsorgung einschließlich der Verteilung auf die Teileinrichtungen,
 - b) der Berechnung des voraussichtlichen Nachsorgeaufwands der Abfallentsorgungsanlage,
 - c) der Berechnung der Abschreibungen und der Zinsaufwendungen.
3. Mit dem Ziel, nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu schaffen, wird der Gewichtung der Benutzungsgebühren im Rahmen der mit den in den Anlagen 3 bis 5 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 325 vorgeschlagenen Umrechnungsfaktoren zugestimmt.
4. Mit dem Ziel, nachhaltige Anreize zur getrennten Sammlung und Überlassung von verwertbaren Bioabfällen zu vermitteln, werden bei der Berechnung der Gefäßgebühren für den Biomüll lediglich 70 Prozent der im Bereich der Biomüllabfuhr entstehenden Kosten berücksichtigt. Die restlichen 30 Prozent der anfallenden Kosten im Bereich der Biomüllabfuhr werden über die Behältergebühren für Restabfallbehälter finanziert.
5. In der Kalkulation der Abfallgebühren 2021 werden folgende noch auszugleichende Gebührenüberschüsse aus Vorjahren eingesetzt:

Im Bereich der Deponie von der restlichen Überdeckung des Jahres 2016 der Restbetrag in Höhe von 626.834,70 EUR sowie von der Überdeckung des Jahres 2017 einen Teilbetrag in Höhe von 2.000 EUR.

Im Bereich der Abfuhr die restliche Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 1.534.906,60 EUR sowie von der Überdeckung des Jahres 2017 ein Teilbetrag in Höhe von 238.658 EUR.

6. Die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung 2021 werden gemäß Anlage 6 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 325 festgelegt und damit in der derzeit geltenden Höhe unverändert beibehalten.

- 201 -

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
mit Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren 2021
(Drucks. 326)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird in der sich aus Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 326 ergebenden Fassung beschlossen.
2. Die als Anlagen 2 bis 4 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 326 beigefügten Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) werden nach Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Ermessensentscheidungen genehmigt. Es wird insbesondere folgenden Berechnungen zugestimmt:
 - a) der Berechnung des gebührenfähigen Gesamtaufwands für die Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr 2021,
 - b) der Ermittlung des Teilaufwands für die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Wirtschaftsjahr 2021,
 - c) der Aufteilung der gebührenfähigen Aufwendungen auf die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung,
 - d) der Berechnung der Abschreibungen und der Zinsaufwendungen.
3. In der Kalkulation der Abwassergebühren 2021 werden folgende noch auszugleichende Gebührenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren eingesetzt:
 - im Bereich Kanalisation / Schmutzwasser die noch vorhandenen Überdeckungen aus dem Jahr 2016 in Höhe von 149.746,22 EUR und aus dem Jahr 2017 in Höhe von 346.172,12 EUR sowie von der Überdeckung des Jahres 2018 ein Teilbetrag in Höhe von 462.081,46 EUR.
 - im Bereich Kanalisation / Niederschlagswasser die noch vorhandene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 29.858,38 EUR aus dem Jahr 2017

in Höhe von 241.656,23 EUR sowie von der Überdeckung des Jahres 2018 ein Teilbetrag in Höhe von 28.485,39 EUR

4. Die Abwassergebühren für das Jahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

- a) Die Schmutzwassergebühr wird in der derzeit geltenden Höhe bei 1,78 EUR/m³ unverändert beibehalten,
davon entfallen auf die Nutzung der öffentlichen Kanalisation 0,70 EUR/m³
und auf die Nutzung des Klärwerks 1,08 EUR/m³
- b) Die Niederschlagswassergebühr wird in der derzeit geltenden Höhe bei 0,39 EUR/m² unverändert beibehalten.
- c) Die Gebühr für die Anlieferung von Fäkalienschlamm, Industrieschlempe usw. im Klärwerk wird um 0,75 EUR erhöht auf 27,00 EUR/m³

- 202 -

Richtlinie zur Erteilung von Erlaubnissen für Werbenutzung im öffentlichen Straßenraum und in Grün- und Erholungsanlagen
(Plakatierungsrichtlinie)
(Drucks. 306)

Beschluss (einstimmig):

Die in Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 306 aufgeführte Richtlinie zur Erteilung von Erlaubnissen für Werbenutzung im öffentlichen Straßenraum nach § 16 Straßengesetz beziehungsweise § 18 Polizeiverordnung (Plakatierungsrichtlinie) wird beschlossen.

- 203 -

Neckarbogen, 2. Bauabschnitt
-Grundstücksanhandgabe der Baufelder K, L und M-
(Drucks. 323, 323 a)

Beschluss (1 Enthaltung):

Für die weitere Überplanung der nachgenannten 28 Grundstücke der Baufelder K, L und M werden - auf Basis der einstimmigen Empfehlung des Bewertungsgremiums - die nachfolgend aufgeführten Investoren ausgewählt. Alle Investoren erhalten die Möglichkeit,

ihre Planungen exklusiv auf dem jeweiligen Grundstück zu konkretisieren und unter fachlicher Begleitung durch die Verwaltung voranzutreiben (Anhandgabe). Die Anhandgabe der Grundstücke erfolgt kostenlos.

Für Baufeld K

Grundstück	Investor/Bauherr	Architekt
K1	Harsch Bau GmbH & Co KG	Planfabrik SPS Architekten PartgmbH, Ettlingen
K2	Baugemeinschaft Hafenbande GbR	Sonja Kömmet Architektin, Heilbronn
K3	Strenger Holding GmbH	Hadi Teherani Architects GmbH, Hamburg
K4	Rommel SF-Bau GmbH & Co. KG	BWK.Architekten GmbH, Stuttgart
K5	ARGE SEMODU AG, DIE MEHR-WERTBAUER GmbH	wittfoht architekten bda, Stuttgart
K6		
K7	Kruck+Partner Wohnbau und Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Baumschlager Hutter München GmbH, München
K8	Südbaden Immobilien GmbH	STUDIO SF Simon Fischer & Architekten GmbH, Mannheim
K9	Kruck+Partner Wohnbau und Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Steimle Architekten GmbH Freie Architekten BDA, Stuttgart
K10	PQ Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Auer Weber Architekten BDA Stuttgart München, Stuttgart

Der für das Grundstück K6 ausgewählte Investor nimmt die Wahl nicht an. Das Fachgremium wird aus der engeren Wahl ein Nachrückkonzept beschließen und dem Gemeinderat zur Anhandgabe empfehlen.

Für Baufeld L

Grundstück	Investor/Bauherr	Architekt
L1	Deutsche Wohnwerte GmbH & Co. KG	florian kriegler architektur und städtebau, Darmstadt
L2	Baugruppe AURORA	Gudmundsdottir & Jungmann G&J Architekten, Karlsruhe
L3	Stadtsiedlung Heilbronn GmbH	haascookzemmrichSTUDIO2050 PartGmbH, Stuttgart
L4	Deutsche Wohnwerte GmbH & Co. KG	AllesWirdGut Architektur ZT GmbH, München
L5	Paulus Wohnbau GmbH/Hofkammer Projektentwicklung GmbH	matthias müller freier architekt bda, Heilbronn

L6	Dürr Holding GmbH	de Winder Architekten GmbH, Berlin
L7	Deutsche Wohnwerte GmbH & Co. KG	BLK2 Böge Lindner K2 Architekten, Hamburg
L8	Ali Khan & Anwar Khan	joa studio für architektur, Karlsruhe
L9	Volksbau 2018 GmbH & Co. KG	Andreas Rogg ROGG ARCHITEKTEN, Konstanz
L10	Hertner Holding GmbH	schneider+schumacher Städtebau GmbH, Frankfurt am Main

Für Baufeld M

Grundstück	Investor/Bauherr	Architekt
M1	Monika Armbruster & Reinhardt Michel	Kauffmann Theilig & Partner Freie Architekten PartGmbH, Ostfildern
M2	Baugemeinschaft Hafenhabitat	architekturagentur GmbH, Stuttgart
M3	Harsch Bau GmbH & Co. KG	Planfabrik SPS Architekten PartgmbB, Ettlingen
M4	Lehen-Quartier GmbH	Ludwig + Ulmer Freie Architekten GbR, Murr
M5	Diakonisches Werk für den Stadt- u. Landkreis Heilbronn, Kreisdiakonieverband	vogt.heller architekten gmbh, Neckarsulm
M6	Paulus Wohnbau GmbH/Hofkammer Projektentwicklung GmbH	Baisch + Fritz Freie Architekten BDA PartGmBB, Tübingen
M7	Strenger Holding GmbH	Raff Architekten, Architektur und Städtebau PartGmB, Bietigheim-Bissingen
M8	tomara 3-fach nachhaltiges Generationenhaus Elvira und Alexander Throm	MATTES RIGLEWSKI WAHL ARCHITEKTEN, Heilbronn

Sämtliche Anhandgaben erfolgen mit der Maßgabe, dass die Überarbeitungshinweise des Bewertungsgremiums umgesetzt werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendige Vereinbarungen mit den Investoren zu treffen. Darüber hinaus wird die Verwaltung den weiteren Planungsprozess fachlich und steuernd begleiten. Auf die Darstellung zur weiteren Vorgehensweise gemäß dem Sachverhalt in Gemeinderatsdrucksache Nr. 323 wird verwiesen.

Für die weitere Überplanung des Grundstücks K6 im Baufeld K wird der nachfolgend aufgeführte Investor ausgewählt. Dieser erhält die Möglichkeit, seine Planungen exklusiv auf dem Grundstück zu konkretisieren und unter fachlicher Begleitung durch die Verwaltung voranzutreiben (Anhandgabe). Die Anhandgabe des Grundstücks erfolgt kostenlos.

Grundstück	Investor/Bauherr	Architekt
K6	Kruck+Partner Wohnbau und Projektentwicklung GmbH & Co. KG	weinbrenner.single.arabzadeh architektenwerkgemeinschaft Partnerschaft mbB, Stuttgart

- 204 -

Bebauungsplan 44C/17 Heilbronn-Neckargartach, Nahversorgung Böllinger Höfe
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Konzept-
(Drucks. 292)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 44C/17 Heilbronn-Neckargartach Nahversorgung Böllinger Höfe zur Änderung des Bebauungsplans 44C/7 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Flurstück Nr. 6220/6 der Markung Heilbronn-Neckargartach wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Gestaltungsplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 20. Oktober 2020 umgrenzt.

2. Dem Gestaltungskonzept des Bebauungsplans 44C/17 Heilbronn-Neckargartach Nahversorgung Böllinger Höfe vom 20. Oktober 2020 wird für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplans zugestimmt.

- 205 -

Bebauungsplan 54/9 Heilbronn-Klingenberg, Südlich Albert-Wagner-Straße
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Konzept-
(Drucks. 295)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 54/9 Heilbronn-Klingenberg Südlich Albert-Wagner-Straße zur Änderung des Bebauungsplans 53/7 Schlüsselacker im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für die Flurstücke Nrn. 662/1, 662/2 und 669/5 teilweise (Albert-Wagner-Straße) wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Gestaltungsplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 26. Oktober 2020 umgrenzt.

2. Dem Konzept des Bebauungsplans 54/9 Heilbronn-Klingenbergr Südlich Albert-Wagner-StraÙe vom 26. Oktober 2020 wird als Grundlage für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplans zugestimmt.

- 206 -

Bebauungsplan 51/13 Heilbronn-Klingenbergr, Bereich Theodor-Heuss-StraÙe 15
-Aufstellungsbeschluss-
(Drucks. 327)

Beschluss (einstimmig):

Die Aufstellung des Bebauungsplans 51/13 Heilbronn-Klingenbergr Bereich Theodor-Heuss-StraÙe 15 zur Änderung des Bebauungsplans 51/6 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für die Flurstücke Nrn. 138/8 und 140/5 wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 25. November 2020 umgrenzt.

- 207 -

Veränderungssperre für den Bereich Flurstücke Nrn. 138/8 und 140/5,
Heilbronn-Klingenbergr
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 328)

Beschluss (einstimmig):

Satzung über eine Veränderungssperre
für den Bereich Flurstücke Nrn. 138/8 und 140/5, Heilbronn-Klingenbergr

Nachdem vom Gemeinderat am 21. Dezember 2020 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 51/13 Heilbronn-Klingenbergr Bereich Theodor-Heuss-StraÙe 15 gefasst worden ist, hat er am 21. Dezember 2020 aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der

Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), folgende Veränderungssperre als

Satzung

beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes 51/13 Heilbronn-Klingenberg Bereich Theodor-Heuss-Straße 15 wird eine Veränderungssperre verhängt. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke Nrn. 138/8 und 140/5. Maßgebend ist der Lageplan vom 25. November 2020.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des BauGB erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 208 -

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn
-Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit-
(Drucks. 308)

Beschluss (einstimmig):

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn wird gemäß Anlage 1 zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 308 beschlossen.